



Blickpunkt Brüssel



Fracking: Gründe für ein Verbot unter Berücksichtigung von Art. 14 GG

Christoph Dornbach

Januar

2020



I. Hydraulic Fracturing

Seit die Methode des „Hydraulic Fracturing“ (kurz: Fracking) 1947 in den USA erfunden wurde, hat die stetige Verbesserung dieser Prozedur schließlich zu einem Boom geführt, welcher lange Zeit auch für Deutschland diskutiert wurde. Dies ist nicht verwunderlich: Seit dem Jahr 2008 haben die Vereinigten Staaten die Förderquote von unkonventionell gefördertem Erdöl von 600 000 Barrel pro Tag auf etwa 11,8 Million Barrel pro Tag (Stand Dezember 2018) erhöht und sind damit beinahe auf einer Höhe mit Russland und Saudi-Arabien¹. So lautet der Titel des zitierten Artikels im Economist denn auch kurz und treffend „Saudi America“.

Beim Fracking wird unter hohem Druck eine mit Chemikalien und Stützmitteln versehene Frackflüssigkeit in tiefe geologische Schichten gepresst, um dort Risse zu erzeugen.² Im Gegensatz zu sog. konventionellen Lagerstätten, in denen Gas oder Erdöl nach wenigen Bohrungen von selbst aufsteigen, ist der Rohstoff in unkonventionellen Lagerstätten noch in winzigen Poren im Gestein eingeschlossen.³ Die mittels zahlreicher Bohrungen und Injektionen der Frackflüssigkeit erreichten Risse im Gestein („fracs“) lassen das Gas aufsteigen und machen so eine Gewinnung möglich.⁴

In Deutschland würde Fracking zur Förderung von Gas (in Schiefergestein eingeschlossenes Gas, sog. Schiefergas) eingesetzt. Dabei ist unkonventionelles Fracking zu unterscheiden von der in Deutschland vor allem in Niedersachsen gängigen Praxis des konventionellen Frackings in Sandsteinformationen. Fracking wird auch in anderen Bereichen, etwa für geothermische Bohrungen, eingesetzt⁵, wobei sich diese Form des Frackings grundsätzlich von Fracking zu Zwecken der Erdgasgewinnung unterscheidet⁶ und daher ebenfalls nicht

¹ <https://www.heise.de/tp/features/USA-Fracking-bis-zur-Klimakatastrophe-4282483.html>; <https://www.economist.com/united-states/2014/02/14/saudi-america>, Abruf am 30.11.2019.

² Ewen/Borchardt/Richter/Hammerbacher (2012): *Risikostudie Fracking – Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Fracking-Technologie für die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Quellen*, S.8.

³ a.a.O., S. 9.

⁴ a.a.O.

⁵ Blöcher et al., (2012), *Hintergrundpapier zur Stimulation geothermischer Reservoirs*.

⁶ Bundesverband Geothermie, *Ist Stimulation der Geothermie und Fracking bei der Gasgewinnung dasselbe?*



zu verwechseln ist. Schätzungen gehen bezüglich des unkonventionellen Frackings von einer technisch gewinnbaren Schiefergasmenge von 0,7 bis 2,3 Billion m³ bei einer Gesamtgasmenge von 6,7 bis 22,7 Bill. m³ aus, also etwa 10 Prozent Gewinnanteil, wobei zu beachten ist, dass es mangels Schiefergasförderung in Deutschland noch keine Erfahrungswerte zum technisch gewinnbaren Anteil gibt.⁷ Zum Vergleich: Im Jahr 2013 lag der Erdgasverbrauch in Deutschland bei 83,6 Milliarde m³.⁸

Trotz der Bedeutung des Energieträgers Erdgas stößt Fracking hinsichtlich möglicher Umweltschäden, aber auch sicherheitstechnisch und allgemeinpolitisch (Klimaschutz, Energieversorgung, Arbeitsplätze, lokale Wirtschaftsstruktur) auf umfassende Bedenken.⁹ Insbesondere fehlte bisher eine gesetzliche Regelung. Im Folgenden soll unter Berücksichtigung dieser Umstände auf die eigentumsrechtlichen Fragen eingegangen werden, welche das Fracking aufgeworfen hat und die der Gesetzgeber 2017 vor allem mit Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (teilweise) beantwortet hat. Der Fokus liegt dabei auf der bisherigen Rechtslage und den durch sie aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Problemen, welche das Tätigwerden des Gesetzgebers überhaupt erst nötig gemacht haben.

⁷ *Andruleit et al. (2012): Abschätzung des Erdgaspotentials aus dichten Tongesteinen (Schiefergas) in Deutschland, S. 29 f.*

⁸ *Schaffer et al. (2014): BP Statistical Review of World Energy, S.23.*

⁹ Siehe *Attendorn: Fracking – zur Erteilung von Gewinnungsberechtigungen und der Zulassung von Probebohrungen zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, ZUR 2011, 565 (565).*



II. Fracking und Eigentum

1. Der Eigentumsbegriff des 14 GG

Art. 14 GG garantiert die Eigentumsfreiheit. Eigentum ist funktionellrechtlich zu verstehen als materielle Grundlage privater Freiheitsentfaltung.¹⁰ Formell betrachtet ist dies die Summe der Befugnisse, die das Recht dem Eigentümer zuweist; unter Art. 14 GG umfasst dies alle privatrechtlichen vermögenswerten Rechte, d.h. nicht nur absolute, dingliche, sondern auch relative, schuldrechtliche Ansprüche, soweit sie für den Inhaber frei nutzbar sind.¹¹ Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass es so etwas wie einen verfassungsrechtlich festgelegten Begriff des Eigentums nicht gibt; vielmehr wird durch den Gesetzgeber festgelegt, was als Eigentum zu qualifizieren ist und was nicht. Es kann also kein Eigentum im Sinne des Art. 14 GG geben, das nicht zuvor auf Ebene der einfachen Gesetze geschaffen wurde.¹² Die Bedeutung dieser Ausgestaltungsbefugnis des Gesetzgebers wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass das Eigentum an einem Grundstück nicht zwingend bedeutet, dass man auch Eigentümer des darunterliegenden Rohstoffes ist.

a) Eigentum an Grundstücken

Art. 14 GG umfasst diejenigen vermögenswerten Rechtspositionen, die das bürgerliche Recht einem privaten Rechtsträger als Eigentum zuordnet.¹³ Daher ist das Eigentum an einem Grundstück Schutzgut des Art. 14 GG. Was Grundstückseigentum ist, wurde auf Ebene der einfachen Gesetze geregelt. Damit ist klar, was das Grundstück rechtlich umfasst, von Belang ist jedoch ebenso, was es räumlich umfasst.

¹⁰ Michael/Morlok, Grundrechte, S. 498.

¹¹ a.a.O.

¹² Grochtmann, Art. 14 GG – Rechtsfragen der Eigentumsdogmatik, S. 105; so auch BVerfG 20, 351 (355).

¹³ BVerfG 70, 191 (199).



b) Eigentum an bergfreien Bodenschätzen

Denn der Gesetzgeber hat im Bundesberggesetz (BbergG) klargestellt, dass das Eigentum an einem Grundstück sich nicht auf die sog. bergfreien Bodenschätze erstreckt, vgl. § 3 Abs. 2 S. 2 BbergG. Gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 BbergG gehören auch „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu den bergfreien Bodenschätzen, mithin auch Erdgas.

Bergfreie Bodenschätze sind der Verfügungsberechtigung des Grundeigentümers entzogen und gelten solange als herrenlos, bis der Inhaber einer Bergbauberechtigung, welche Voraussetzung nach § 6 BbergG ist, sie sich aneignet.¹⁴ Somit ist der Grundstückseigentümer über jenen Teil nicht verfügungsbefugt, der einen bergfreien Bodenschatz einschließt. Es stellt sich die Frage, ob nicht dadurch dem Eigentümer die Nutzungen seines Eigentums – und damit eine eigentumsrechtliche Position im Sinne des Art. 14 GG – entzogen werden. Hierbei lassen sich Parallelen ziehen zum Naßauskiesungsbeschluss des BVerfG.¹⁵

Gegenstand der Entscheidung war die Frage, ob das Grundwasser Bestandteil des Grundstückseigentums sei und somit der Grundstückseigentümer darauf einwirken durfte oder nicht. Das BVerfG stellte dazu fest, dass die objektiv-rechtliche Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach dem Grundstückseigentümer im Rahmen der Grundstücksnutzung untersagt ist, auf das Grundwasser einzuwirken, keine Entziehung des Rechts auf Grundwassernutzung darstelle. Denn Art. 14 Abs. 1 S. 2 gestatte dem Gesetzgeber, Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetz zu bestimmen:

„Demgemäß (...) das Grundgesetz in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dem Gesetzgeber die Aufgabe übertragen, den Inhalt und die Schranken des Eigentums zu bestimmen. Solche Normen legen generell und abstrakt die Rechte und Pflichten des

¹⁴ Weller/Kullmann in Bundesberggesetz, § 3 Rn. 2.

¹⁵ BVerfG 58, 300.



Eigentümers fest, bestimmen also den "Inhalt" des Eigentums (...) Der Gesetzgeber schafft damit auf der Ebene des objektiven Rechts diejenigen Rechtssätze, die die Rechtsstellung des Eigentümers begründen und ausformen; sie können privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur sein".¹⁶

Das BVerfG qualifiziert also Nutzungen nur dann als Eigentum im Sinne des Art. 14 GG, wenn sie zuvor konstitutiv durch das einfache Recht in das gesetzliche Zuordnungsverhältnis einbezogen wurden.¹⁷ Das Grundwasser gehörte demnach nicht zum Eigentum. Dem Grundstückseigentümer wird im BbergG aufgezeigt, was nicht Teil seines Grundstückseigentums ist. Sofern man Eigentümer des bergfreien Bodenschatzes zu werden wünscht, kann man dies durch das im BbergG geregelte Verfahren.

2. Verletzung des Eigentums durch Fracking

Es gilt zu bedenken, dass sich die eigentumsrechtliche Problematik nicht allein auf den Vorgang des Fracking beschränkt, vielmehr beginnt sie auch schon im Vorfeld. Denkbar sind zwei unterschiedliche Grundfälle: Im ersten Fall enteignet der Staat einen Eigentümer, um für die Zukunft auf dessen Grundstück die Gewinnung von Erdgas im Wege des Fracking zu ermöglichen. Im zweiten Fall erteilt der Staat eine Frackerlaubnis in mittelbarer oder unmittelbarer Nähe zum Eigentum des Betroffenen, welches sodann durch den Gewinnungsvorgang geschädigt wird.

¹⁶ BVerfG 58, 300 (330).

¹⁷ Grochtmann, Art. 14 GG – Rechtsfragen der Eigentumsdogmatik, S. 124.



a) Die Enteignung

aa) Bergrechtliche Voraussetzungen einer Grundabtretung

Die Umsiedlung von Einzelpersonen wäre wohl unumgänglich gewesen, vergegenwärtigt man sich die große Fläche, auf welcher Schiefergasvorkommen vermutet werden (Abb.1). Auch die Größe von einem Hektar pro Bohrplatz¹⁸ spricht dafür.

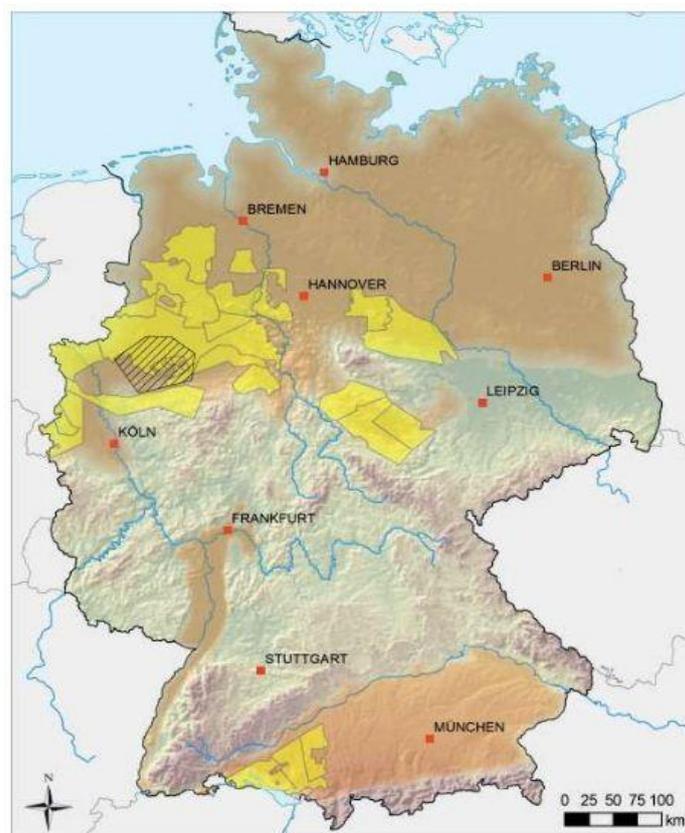


Abb.1 Ockerfarben: Regionen, die grundsätzlich die geologische Voraussetzung zur Bildung von Schiefergas aufweisen können.¹⁹

¹⁸Ewen/Borchardt/Richter/Hammerbacher (2012): *Risikostudie Fracking – Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Fracking-Technologie für die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Quellen*, S.24.

¹⁹Andruleit et al. (2012): *Abschätzung des Erdgaspotentials aus dichten Tongesteinen (Schiefergas) in Deutschland*, S.11.



Grundsätzlich wird dann eine Einigung mit dem Eigentümer des Grundstücks angestrebt, sie ist Voraussetzung nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BbergG. Ist eine solche nicht möglich, so regelt § 79 BbergG die Voraussetzungen einer bergrechtlichen Enteignung (Grundabtretung).

Der Grundabtretungsbegünstigte hat nach § 79 Abs. 2 Nr.1 nachzuweisen, dass er sich vergeblich darum bemüht hat, zu angemessenen Bedingungen entweder das Grundstück freihändig zu erwerben oder ein für die Durchführung seines Vorhabens ausreichendes Nutzungsverhältnis zu vereinbaren. Als angemessen gilt ein Kaufpreis, der der Höhe des Verkehrswertes entspricht.²⁰ Ferner muss er glaubhaft machen, dass das Grundstück in angemessener Frist für den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Dies ergibt sich in der Regel aus dem Betriebsplan.²¹ Für bebaute Grundstücke oder solche, die mit einem bebauten Grundstück in Zusammenhang stehen, gilt zusätzlich noch das Zustimmungserfordernis der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 79 Abs. 3 BbergG. Führt dieser Weg nicht zum Erfolg, kann eine Enteignung in Betracht gezogen werden.

b) Fracking in mittelbarer oder unmittelbarer Nähe zum Eigentum

Wäre Fracking in Deutschland genehmigungsfähig, so würde die größere Zahl eigentumsrechtlicher Beeinträchtigungen nicht in Enteignungen ihren Ursprung haben, sondern in den Auswirkungen der Bohrungen und Planungen selbst.

bb) Wertminderung des Grundeigentums infolge der Planung

Zunächst kommt eine Wertminderung des Grundeigentums in Betracht, welches in unmittelbarer Nähe zu den Bohrplätzen liegt. Diese Wertminderung entsteht allein durch

²⁰ *Weller/Kullmann* in Bundesberggesetz, § 79 Rn. 2.

²¹ a.a.O.



Planung eines Bohrplatzes in Nähe des Grundeigentums, da diese Grundstücke nunmehr nicht gut oder gar nicht verkäuflich sind. Aus der von Exxon Mobil in Auftrag gegebenen „Risikostudie Fracking“ seien dazu exemplarisch folgende Daten hervorgehoben: Nach derzeitiger Praxis halten die Bohrplätze einen Abstand von mindestens 200 m zu Siedlungen und bestehen etwa 20-30 Jahre.²² Über einen Zeitraum von 14 Monaten ist ein Bohrturm von etwa 40 m Höhe sichtbar; gebohrt wird Tag und Nacht. Lärm, Erschütterungen und Dieselabgase können die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen.²³

Das Problem des Eingriffes bestünde zunächst darin, dass der Wert des Eigentums schon durch die sog. Aufsuchungserlaubnis entsteht, spätestens jedoch durch die Bewilligung im Sinne des § 6 BbergG, deren Bekanntwerden automatisch die Wertminderung auslöst. Allerdings handelt es sich nicht um einen Eingriff im klassischen Sinne, da bereits die Finalität des staatlichen Handelns nicht gegeben ist.

Denn die Wertminderung anliegender Grundstücke lässt sich als bloße Nebenfolge des staatlichen Handelns sehen, welches auf andere Ziele gerichtet ist. Sofern jedoch wenigstens eine der Voraussetzungen des klassischen Eingriffsbegriffes vorliegt, lässt sich an den erweiterten Eingriffsbegriff anknüpfen.²⁴ Für diesen genügt es, wenn wenigstens eines der vier Zurechnungskriterien des klassischen Eingriffsbegriffes vorliegt, was bei anerkannten Fallgruppen gegeben ist; dazu gehört die förmliche Beeinträchtigung.²⁵

Auch Maßnahmen, die eine mittelbare Wirkung entfalten, können Grundrechte beeinträchtigen und müssen daher von Verfassungs wegen hinreichend gerechtfertigt sein.²⁶ Im vorliegenden Fall führt die Absehbarkeit der in Zukunft liegenden Bohrungen zum

²² Ewen/Borchardt/Richter/Hammerbacher (2012): *Risikostudie Fracking – Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Fracking-Technologie für die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Quellen*, S.23.

²³ a.a.O.

²⁴ Michael/Morlok, Grundrechte, S. 243 Rn. 496 ff.

²⁵ a.a.O.

²⁶ BVerfG 110, 177 (191) ; so auch BVerfG 105, 279 (299).



Wertverlust. Es handelt sich somit um eine mittelbare Beeinträchtigung seitens des Staates, die erst durch einen Privaten zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung wird. Wenn grundrechtlich fundierte Eigentumspositionen geschmälert werden, ist die Genehmigung als staatliches Tun zu sehen.²⁷ Diese Schmälerung ist bei der Aufsuchungserlaubnis bzw. Bewilligung gegeben.

Damit die Grenzen der Zurechnung hier nicht allzu sehr erweitert werden, wird als Korrektiv verlangt, dass die Beeinträchtigung jedenfalls objektiv vorhersehbar war.²⁸ Dies ist angesichts der umfassenden, vom Staat selbst in Auftrag gegebenen Untersuchungen und der regen öffentlichen Diskussion anzunehmen. Die Aufsuchungserlaubnis ist demnach ein mittelbarer Grundrechtseingriff, welcher unter den erweiterten Eingriffsbegriff zu fassen ist.

Das BVerfG gelangte zu der Einsicht, dass Art. 14 Abs. 1 GG das Grundeigentum der Anwohner zwar nicht vor jedem Wertverlust durch Planungen schütze; eine Minderung der Wirtschaftlichkeit sei ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Soweit jedoch das Eigentum die persönliche Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich sichere, was insbesondere der Fall sei, wenn das Grundstück einen wesentlichen Teil des Vermögens des Pflichtigen bilde und die Grundlage seiner privaten Lebensführungen darstelle, so seien diese Interessen vorrangig.²⁹

An diesem Maßstab ist auch das Fracking zu messen: Gemäß dem Grundsatz der Sozialbindung des Eigentumes mögen geringfügige Beeinträchtigungen im Wege der Planung wohl hinzunehmen sein, nicht jedoch große Werteinbußen. In welchem Umfang eine Wertminderung eintreten kann, ist wegen mangelnder Erfahrungen im Fracking hierzulande schwer abzuschätzen. Beispielhaft sind jedoch Erfahrungswerte aus den USA: Untersuchungen zeigen, dass bei Häusern, welche sich in einem Umkreis von 2000 m eines

²⁷ Michael/Morlok, Grundrechte, S. 246 Rn. 504.

²⁸ a.a.O., S. 244 Rn. 498.

²⁹ a.a.O.



Bohrlochs zur Schiefergasförderung befinden und von der Grundwasserversorgung abhängig sind, ein Wertverlust von 23,6 Prozent entsteht.³⁰ Dieser beruht allein auf der Befürchtung einer möglichen Grundwasserkontamination. Selbst unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass in Deutschland strengere Umweltvorschriften gelten als in den USA, lässt dieser Wertverlust gewisse Rückschlüsse auf die Situation hierzulande zu. Hinzu kommt, dass all die anderen ökologischen, sicherheitsrechtlichen und wirtschaftlichen Bedenken noch gar nicht mit eingerechnet sind, auch nicht der Wertverlust durch Schädigungen infolge der Bohrungen.

Es besteht daher Grund zur Annahme, dass der Wertverlust von Häusern in unmittelbarer Nähe zu Schiefergasförderanlagen die Erheblichkeitsgrenze deutlich überschreiten könnte, wobei eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen ist gemäß der Maßgabe des BVerfG, dass es sich um einen erheblichen Teil des Vermögens handeln und dieses die Grundlage der privaten Lebensführung darstellen müsse. Allein aus diesem Grund rechtfertigt sich das weitgehende Verbot von Fracking. Doch das ist bei weitem noch nicht alles.

cc) Wertminderung des Grundeigentums infolge der Förderung

Sofern das Fracking einmal begonnen hat, löst es verschiedene Risiken aus. Es soll hier der Fokus auf den Risiken liegen, die geeignet sind, das Eigentum unmittelbar und mittelbar zu schädigen.

³⁰ Muehlenbachs/Spieller/Timmins (2012): *Shale Gas Development and Property values: Differences Across Drinking Water Sources.*



Dazu gehören einerseits die durch das Bohren verursachten Erschütterungen³¹, welche in jedem Falle eintreten. Sie werden aller Voraussicht nach die üblichen Schäden verursachen, welche in der Nähe von Bergwerken auftreten; dies sind meist kleinere oder größere Risse in Wänden und Fundament, welche bei starker Ausprägung Häuser unbewohnbar machen können.

Auf nächster Stufe steht die Gefahr von Erdbeben. Schädliche Bodenbewegungen oder tektonische Störungen sind bereits aus der Braunkohleförderung bekannt.³² Hierzu gibt es jedoch auch Präzedenzfälle zum einen aus der konventionellen Gasförderung, wo auf holländischen Gasfeldern etwa 15 Jahre nach Förderbeginn erstmals schwache Erdbeben auftraten, welche feine Mauerrisse und herabfallende Dachziegel zur Folge hatten.³³

Zum andern gibt es ein Beispiel aus Großbritannien, wo im Jahr 2011 beim Fracken eines Schiefergasfeldes eine Schwächezone im kritischen Spannungszustand mit großen Injektionsmengen Frackflüssigkeit unter Druck gesetzt wurde, was ein Erdbeben verursachte.³⁴ Auch hier handelt es sich, wie schon bei der Wertminderung infolge der Planung, zunächst um eine förmliche Beeinträchtigung und damit um einen Eingriff im Sinne des erweiterten Eingriffsbegriffes. Der Staat erteilt die Genehmigung zu Fracken; auf dieser Grundlage erfolgt dann der Bohrvorgang, welcher in das Eigentum Dritter eingreift und damit drittbelastend ist. Es schadet der Zurechenbarkeit nicht, dass die verursachten Beeinträchtigungen nicht intendiert sind.³⁵ Lediglich die Beeinträchtigung ist eine andere: Wurde vorher der Wert des Grundstücks vorrangig gemindert durch die Absehbarkeit zukünftiger Beeinträchtigungen, so wird er hier gemindert durch unmittelbare Schäden. Diese sind auch anhand der Präzedenzfälle und Studien als objektiv vorhersehbar anzusehen, mithin ist eine mittelbare Beeinträchtigung zu bejahen.

³¹ Ewen/Borchardt/Richter/Hammerbacher (2012): *Risikostudie Fracking – Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Fracking-Technologie für die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Quellen*, S.23.

³² Schaefer/Kretschmer/Heitkemper in: *Der Braunkohlentagebau*, S. 494.

³³ a.a.O., S. 48.

³⁴ a.a.O.

³⁵ Michael/Morlok, *Grundrechte*, S. 246 Rn.501.



Sodann gibt es noch Risiken, die sich mittelbar auswirken. Besonders spektakulär sind die sog. Blow-Outs, bei denen die Bohrspülung aus dem Bohrloch geschleudert wird und das Erdgas zu brennen anfängt, wie bereits häufig in den USA geschehen. Hier besteht das Risiko der Verunreinigung des Bodens.³⁶ Ferner kann bei Auftreten eines Lecks Frack-Flüssigkeit austreten und das Grundwasser sowie den Boden kontaminieren.³⁷ Des Weiteren ist auch eine Kontamination des Tiefenwassers denkbar, welches rechtlich gesehen Grundwasser ist.³⁸ Eine Studie der Duke University wies außerdem in Hausbrunnen, welche in einem Kilometer Umkreis zu Schiefergasbohrungen liegen, eine um das sechsfache überhöhte Methankonzentration und eine 23fach überhöhte Ethankonzentration nach. In 10 der 141 untersuchten Brunnen fand sich Propan; beide, Propan und Ethan, haben ihren Ursprung nicht in biogenen, sondern in thermogenen Aktivitäten³⁹ – ihr Vorkommen ist also nicht natürlichen Ursprungs und lässt sich auf die örtlichen Schiefergasbohrungen zurückführen. Bei der Bohrung Goldenstedt Z23 im Unterkarbon⁴⁰ in Niedersachsen wurden laut BUND mehr als 58 Tonnen gefährlicher Chemikalien eingesetzt, etliche davon werden als giftig und gewässergefährdend eingestuft.⁴¹ Tatsächlich wurden dort (Angaben gerundet) ca. 1,5 kg umweltgefährdende, 44 kg gesundheitsgefährdende, 8 kg giftige und 60 kg gefährliche Chemikalien eingesetzt.⁴²

Diese Risiken führen nicht so unmittelbar zu einer Schädigung des Eigentums wie etwa Erdbeben oder Erschütterungen, nichtsdestotrotz mindert es den Wert eines Grundstückes und seiner Bebauung, wenn der Boden in seiner unmittelbaren Nähe oder gar das

³⁶Ewen/Borchardt/Richter/Hammerbacher (2012): *Risikostudie Fracking – Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Fracking-Technologie für die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Quellen*, S. 33.

³⁷ a.a.O., S. 37.

³⁸ a.a.O., S. 40 f.

³⁹ Jackson et al. (2013): *Increased stray gas abundance in a subset of drinking water wells near Marcellus shale gas extraction*, S. 1 f.

⁴⁰ LBEG, *Liste der Fracs in Niedersachsen (Erdgas- und Geothermiebohrungen)*.

⁴¹ Jansen in *umweltaktuell* 2011, 3 (1).

⁴² ExxonMobil, *Eingesetzte Materialien bei der hydraulischen Behandlung der Erdgasproduktionsbohrung Goldenstedt Z23*.



Grundwasser kontaminiert ist. Zum einen führt dies zu einem Wertverlust an und für sich, der die eigentumsrechtliche Position des Besitzers schmälert. Es hat jedoch noch weitreichendere Nebenwirkungen. So hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass kontaminiertes Grundwasser, welches unter einem Grundstück fließt, einen Sachmangel darstellen kann.⁴³ Dies schränkt den Verkaufswert eines betroffenen Grundstückes erheblich ein und ist auch geeignet, als Grundlage für Schadensersatzforderungen des neuen Eigentümers zu dienen.

Es handelt sich bei den genannten Belastungen ebenfalls um, wenn auch unbeabsichtigte, Folgen der drittbelastenden Genehmigung und um einen mittelbaren, objektiv vorhersehbaren Grundrechtseingriff.

3. Fazit

Das Fracking birgt, so lässt sich sämtlichen angeführten wissenschaftlichen Untersuchungen und Tatsachenberichten entnehmen, erhebliche Risiken für Mensch und Umwelt.

Diese Risiken, welche sich, wie oben gezeigt, nicht nur auf das Eigentum auswirken können, würden im Falle der Geltendmachung einer Verletzung des Art. 14 GG schwer wiegen. Auch versorgungstechnisch spricht wenig dafür: Die vermuteten Vorkommen dürften Deutschland zwischen 7 und 23 Jahre von Importen unabhängig machen – bei konservativer Betrachtungsweise und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht alle Vorkommen abgebaut werden können, da sie teilweise unter Städten oder Trinkwasserschutzgebieten liegen, ist der Nutzen hier als sehr eingeschränkt anzusehen. Bezüglich der Aspekte der Versorgungssicherheit und Klimafreundlichkeit gilt es zu bedenken, dass diese nicht besonders erheblichen Mengen die Versorgungssicherheit Deutschlands nicht

⁴³ BGH, Urt. v. 30.11.2012 – V ZR 25/12.



auf lange Sicht zu sichern vermögen. Da eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen fehlt, droht außerdem ein unsystematisches *learning-by-doing*.⁴⁴

Es sprechen zu gewichtige Gründe dafür, mit dem Fracken zu warten: Die deutschen Schiefergasvorkommen lagern, anders als in Gasspeicheranlagen, im Boden kostenlos und leisten dort einen Beitrag zur Energiesicherheit in der Zukunft, derweil sich andere Länder darin betätigen, bei Fracken wertvolle Daten zu produzieren, die in einigen Jahrzehnten hierzulande von Nutzen sein werden.⁴⁵ Bis dahin profitiert Deutschland nicht nur von den Erfahrungen anderer Länder, sondern auch von den niedrigen Preisen, welche auf dem Weltmarkt aktuell für Erdgas (und Erdöl) verlangt werden – und Ergebnis des intensiven Frackings vor allem in den USA sind. Der technische Fortschritt wird, wie in der Vergangenheit, das Fracking immer effektiver und kostengünstiger machen, was angesichts der hohen Kostenintensität dieser Methode auch gesamtwirtschaftlich von Vorteil ist. Es ist daher versorgungstechnisch und wirtschaftspolitisch klüger, mit der Ausbeutung der ohnehin geringen Erdgasvorkommen in Deutschland noch zu warten. Angesichts der massiven Beeinträchtigungen blieb dem Gesetzgeber wohl auch kaum eine Wahl.

⁴⁴ Kohls/Meitz in ZUR 2013, 257 (258).

⁴⁵ Konrad/Schöb in Wirtschaftsdienst, 2014, Heft 9, 650 f.